

RAe Beiler Karl Platzbecker & Partner, Palmaille 96, 22767 Hamburg

per beA

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

Rechtsanwalt
Sebastian Sudrow
Palmaille 96
22767 Hamburg
Telefon +49 (0)40 18 18 98 0-0
Telefax +49 (0)40 18 18 98 099
E-Mail sudrow@bcp-kanzlei.de

www.bcp-kanzlei.de

HAMBURG

¹Harald Beiler
Jan Clasen
²Reinher Karl
Arne Platzbecker
³Steffen Sauter
⁴⁵Sebastian Sudrow

BERLIN

Jan Simon
Heiko Wiese

WISMAR

Hendrik Prah
⁵Roland Kuhn

Hamburg, 2. März 2022
Unser Zeichen: 22-22-0200

KLAGE

des **Herrn Arne Semsrott**, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singer-
straße 109, 10179 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beiler Karl Platzbecker & Partner,
Palmaille 96, 22767 Hamburg

gegen

die **Klinikum Magdeburg gGmbH**, vertreten durch die Geschäftsführung,
Birkenallee 34, 39130 Magdeburg

- Beklagte -

wegen: presserechtlicher Auskunft
vorläufiger Streitwert: 5000,- Euro

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und kündigen folgende Anträge an:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft auf die folgenden Fragen zu erteilen:

- 1) Führt die Beklagte Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (sogenannte medizinische Indikation) durch?**
- 2) Führt die Beklagte Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 3 des Strafgesetzbuchs (sogenannte kriminologische Indikation) durch?**
- 3) Führt die Beklagte Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (sogenannte Beratungsindikation) durch?**
- 4) Falls die Beklagte Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs durchführt, mit welchen Methoden (medikamentös, Vakuumaspiration oder Curettage) werden diese durchgeführt?**
- 5) Falls die Beklagte Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs durchführt, bis zur wievielten Schwangerschaftswoche werden diese bei Anwendung welcher Methode (s. 4.) durchgeführt?**
- 6) Falls die Beklagte Schwangerschaftsabbrüche durchführt, welche Kosten werden dafür (bei Anwendung welcher Methode berechnet?**
- 7) Falls die Beklagte keine Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 (sogenannte Beratungsindikation) des Strafgesetzbuchs durchführt, was ist der Grund dafür?**
- 8) Wie viele Schwangerschaftsabbrüche hat die Beklagte in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Indikationen durchgeführt?**

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen presserechtlichen Auskunftsanspruch geltend. Konkret geht es um das Versorgungsangebot der Beklagten in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche.

I. Sachverhalt

Der Kläger ist Journalist und Projektleiter des Transparenzprojekts FragDenStaat des gemeinnützigen Vereins Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Er veröffentlicht regelmäßig Beiträge auf der Webseite www.fragdenstaat.de sowie in anderen Medien.

Derzeit betreibt er eine gemeinsame Recherche mit dem Recherchezentrum Correctiv zum Thema Schwangerschaftsabbrüche, bei der die bundesweite medizinische Versorgungslage im Bereich von Schwangerschaftsabbrüchen untersucht werden soll. Dabei stehen in erster Linie Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im Mittelpunkt.

Es handelt sich um ein fortlaufendes Projekt im Rahmen einer breit angelegten Recherche. Ziel ist die vollständige Erfassung des tatsächlich vorhandenen Angebotes, dem eine aktuelle Datenlage zugrunde gelegt werden soll.

Am 7. Februar 2022 wandte sich der Kläger per E-Mail an die Geschäftsführung (Büroleitung) der Beklagten.

Er teilte mit, dass er derzeit zur Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen recherchiere und bat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen bis zum 14. Februar 2022:

- 1) Führt Ihr Haus Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (sogenannte medizinische Indikation) durch?*
- 2) Führt Ihr Haus Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 3 des Strafgesetzbuchs (sogenannte kriminologische Indikation) durch?*
- 3) Führt Ihr Haus Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (sogenannte Beratungsindikation) durch?*
- 4) Falls Ihr Haus Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs durchführt, mit welchen Methoden (medikamentös, Vakuumaspiration oder Curettage) werden diese durchgeführt?*
- 5) Falls Ihr Haus Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs durchführt, bis zur wievielten Schwangerschaftswoche werden diese durchgeführt? Sollten Sie mehrere Methoden anbieten, schlüsseln Sie die Antwort bitte nach Methode auf.*
- 6) Falls Ihr Haus Schwangerschaftsabbrüche durchführt, welche Kosten werden dafür berechnet? Schlüsseln Sie diese bitte nach Methode auf.*
- 7) Falls Ihr Haus keine Schwangerschaftsabbrüche nach Paragraf 218a Absatz 1 (sogenannte Beratungsindikation) des Strafgesetzbuchs durchführt, was ist der Grund dafür?*
- 8) Wie viele Schwangerschaftsabbrüche (alle Indikationen einberechnet) hat Ihr Haus in den Jahren 2019 bis 2021 durchgeführt? Bitte schlüsseln Sie uns die Anzahl der Abbrüche pro Jahr und rechtlicher Indikation auf.*

Mit E-Mail vom 15. Februar wandte sich der Kläger erneut an die Geschäftsführung der Beklagten und setzte eine Frist für die Beantwortung seiner Fragen bis zum 21. Februar 2022. Bis zum heutigen Tage erfolgte keine Reaktion. Die E-Mails des Klägers übermitteln wir als

Anlage K1.

Die Beklagte hatte zuvor gegenüber ebenfalls an dem Rechercheprojekt beteiligten Journalist:innen mitgeteilt, dass sie zu diesem Thema keine Antworten übermitteln werde und sie zudem keine Behörde im Sinne des Pressegesetzes darstelle. Auf weitere Anfragen werde sie nicht reagieren. Die entsprechende E-Mail-Kommunikation übermitteln wir als

Anlage K2.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

Die als allgemeine Leistungsklage statthafte Klage ist zulässig. Insbesondere bestehen keine Zweifel am Rechtsschutzbedürfnis des Klägers. Der Kläger machte seinen Auskunftsanspruch vorgerichtlich erfolglos unter zweifacher Fristsetzung gegenüber der Beklagten geltend. Zudem hat die Beklagte mit E-Mail vom 19. Januar 2022 (Anlage K2) deutlich gemacht, dass eine Auskunft durch sie nicht erfolgen werde.

2. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Pressegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - PresseG LSA -. Danach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Das Recht auf Auskunft kann gegenüber dem Behördenleiter oder dem von ihm Beauftragten geltend gemacht werden.

Bei der Beklagten handelt es sich – auch wenn diese privatrechtlich in Form einer gGmbH organisiert ist – um eine Behörde im Sinne der Norm. Der presserechtliche (funktionelle) Behördenbegriff erfasst auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, namentlich im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 26. April 2021 – 10 C 1/20 –, juris Rn. 17 mwN). So liegt es hier: Die Beklagte wird als gemeinnützige GmbH zu 100 % von der Stadt Magdeburg als alleinige Gesellschafterin beherrscht (vgl. Landeshauptstadt Magdeburg Dezernat für Finanzen und Vermögen, 23. Beteiligungsbericht 2021, S. 240, abrufbar unter https://www.magdeburg.de/PDF/14_Beteiligungsbericht_2012.PDF?ObjSvrID=698&ObjID=10958&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1362068252, zuletzt abgerufen am 2. März 2022).

Bei dem Betreiben eines Klinikums handelt es sich um Daseinsvorsorge (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 08. Januar 2021 – 10 ME 269/20 –, juris Rn. 3).

Der Kläger ist zudem ein Vertreter der Presse. Eine Kopie des Presseausweises des Klägers übermitteln wir als

Anlage K3.

Die Auskunft wird im Zuge eines Rechercheprojekts begehrt. Sie dient somit der Erfüllung von Aufgaben der Presse. Dabei hat die Presse im Interesse einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung grundsätzlich nach ihren publizistischen Kriterien selbst zu entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält (BVerwG, Urt. v. 13.10.2020 – 2 C 41/18, NVwZ 2021, 713, 717 Rn. 37; BVerfG, Urteil vom 15.12. 1999 - 1 BvR 653/96, NJW 2000, 2021, 2024).

Ferner hat der Kläger seinen Anspruch gegenüber der Geschäftsführung der Beklagten geltend gemacht. Dies entspricht im Rahmen der privatrechtlichen Organisation der in § 4 Abs. 1 Satz 2 PresseG LSA genannten Behördenleitung.

Schließlich stehen der Auskunftserteilung keine der in § 4 Abs. 2 PresseG LSA genannten Ausschlussgründe entgegen. Gründe für den Ausschluss des presserechtlichen Auskunftsanspruchs sind aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Pressefreiheit eng auszulegen. Die Beklagte hat sich weder auf das Eingreifen von Ausschlussgründen berufen noch ist dies ersichtlich. Insbesondere stehen keine Vorschriften über die Geheimhaltung entgegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG LSA) und es wird durch die Auskunftserteilung kein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG LSA). Der Kläger begehrt nicht die Daten konkreter Patientinnen, sondern lediglich allgemeine Auskünfte.

III. ERGEBNIS

Der Klage ist somit stattzugeben.

Sebastian Sudrow
Rechtsanwalt